

hung des Vermögens auf administrativem Wege unter Verletzung der geltenden Gesetze der Einspruch des Staatsanwalts, unabhängig vom Zeitpunkt des Erlasses des Aktes durch die Verwaltung und der Vollstreckung desselben, unerlässlich.)

Die Pflicht des Staatsanwalts, Maßnahmen zur schnellen Beseitigung von Gesetzesverletzungen zu ergreifen, ist untrennbar mit der Frage des Verfahrens bei der Einlegung des Einspruchs verbunden.

Die Verordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR (Art. 13) legt fest, daß der Generalstaatsanwalt der UdSSR bzw. die ihm unterstellten Staatsanwälte gegen solche dem Gesetz widersprechende Instruktionen, Beschlüsse, Anweisungen, Anordnungen und andere Akte bei dem Organ, das den entsprechenden Akt erlassen hat, oder bei dessen übergeordnetem Organ Einspruch zu erheben haben.

Die juristische Natur des Einspruchs ergibt sich auch aus den besonderen Pflichten, die mit ihm den betreffenden Organen der Verwaltung auferlegt werden. Eine dieser Pflichten besteht darin, zu dem Einspruch des Staatsanwalts rechtzeitig Stellung zu nehmen. Die Verordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR schreibt dafür eine einheitliche Frist von zehn Tagen vor».

Der Generalstaatsanwalt der UdSSR wies darauf hin, daß in den Fällen, in denen zum Einspruch des Staatsanwalts nicht fristgemäß Stellung genommen wird, dem Staatsanwalt die Pflicht obliegt, unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten und in jedem Fall dem übergeordneten Organ der Staatsanwaltschaft und, wenn notwendig, auch dem Generalstaatsanwalt der UdSSR die Verzögerung mitzuteilen.

So ist beispielsweise der Staatsanwalt des Leningrader Gebietes an das Vollzugskomitee des Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen wegen nicht fristgemäßer Stellungnahmen zu Einsprüchen an die Vollzugskomitees der Deputierten der Werktätigen der Boksitogorsker, Tichwinski, Wolchowsker und anderer Rayons herangetreten. Daraufhin wurde vom Vollzugskomitee des Leningrader Gebietsowjets ein spezieller Beschluß gefaßt, der für die Vollzugskomitees der Rayons-Sowjets die verpflichtende Weisung enthielt, die vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen für die Stellungnahme zu staatsanwaltschaftlichen Einsprüchen genau einzuhalten.

In der Regel kann der Staatsanwalt den Akt, gegen den er Einspruch erhoben hat, nicht aussetzen. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, in dem der Staatsanwalt gegen den Beschluß eines Organs, durch den eine Person administrativ zur Rechenschaft gezogen wird, Einspruch erhebt. Die Durchführung der administrativen Maßnahme wird bis zur Stellungnahme durch das zuständige Organ ausgesetzt.

Die Aussetzung eines solchen Beschlusses auf Grund des Einspruchs des Staatsanwalts erklärt sich aus dem erhöhten Schutz der durch die Verfassung der UdSSR garantierten Rechte der Bürger.

Aus dem Gesagten darf nicht entnommen werden, daß die Tätigkeit des Staatsanwalts mit der Erhebung des Einspruchs gegen den dem Gesetz widersprechenden Akt des zu beaufsichtigenden Organs oder wegen der nicht gehörigen Durchführung des Gesetzes abgeschlossen ist.

Bei der Realisierung der den Organen der Staatsanwaltschaft gestellten Aufgaben darf sich der Staatsanwalt nicht mit der Aussetzung des angefochtenen Aktes begnügen. Unter den Bedingungen des Kampfes

um 'die Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und die Erhöhung der Rolle der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist der Staatsanwalt nicht nur verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß ein Beschluß über die Aufhebung des ungesetzlichen Aktes herbeigeführt wird. Er hat auch darüber zu wachen, daß die wiederhergestellten Rechte rechtzeitig realisiert werden. Es gehört ebenso zur Pflicht des Staatsanwalts, dafür zu sorgen, daß Maßnahmen ergriffen werden, die die Wiederholung ungesetzlicher Akte ausschließen, und daß es keine ungesetzliche Handlung gibt, auf die nicht reagiert wird.

Im Falle der Zurückweisung des bei einem staatlichen Organ zu Recht erhobenen Einspruchs hat der Staatsanwalt seinen Einspruch mit sämtlichen Unterlagen dem übergeordneten Staatsanwalt zu übermitteln. Der übergeordnete Staatsanwalt übergibt den Einspruch, nachdem er ihn als begründet befunden hat, dem zuständigen übergeordneten administrativen Organ zur Stellungnahme. Ein solches Verfahren ist eine Kontrolle und zugleich, eine Hilfe besonders für die Arbeit der Rayon-Staatsanwälte.

In der Praxis der Allgemeinen Aufsicht findet man — vorwiegend bei den Rayon-Staatsanwaltschaften — auch Fälle zu Unrecht erhobener Einsprüche vor. Es zeigt sich deshalb, daß die Hilfe der übergeordneten Staatsanwälte, die u. a. in einer ständigen Kontrolle über die Aufsichtstätigkeit der untergeordneten Staatsanwälte besteht, unerlässlich ist. So hat z. B. der Leiter der Abteilung Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft der UdSSR die Aufmerksamkeit des Staatsanwalts des Sainsker Rayons der Tatarischen ASSR auf Fehler in dessen Tätigkeit bei der Einlegung von Einsprüchen gelenkt. Der Staatsanwalt des Sainsker Rayons der Tatarischen ASSR legte bei dem Rayon-Vollzugskomitee gleichzeitig mehrere Einsprüche gegen die Beschlüsse von Vollversammlungen der Kolchosen ein, in denen Statuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit den geltenden Gesetzen nicht im Einklang stehen. Da der Charakter dieser Gesetzesverletzungen gleichartig war, hätte eine Verallgemeinerung erfolgen und kein Einspruch eingelegt, sondern ein Hinweis gegeben werden müssen. In ihm hätte vom Rayon-Vollzugskomitee die Beseitigung der Verletzungen des Gesetzes in den Kolchosen gefordert werden müssen.

Der Hinweis ist die zweite Hauptform des Reagierens des Staatsanwalts auf Verletzungen der Gesetzlichkeit. Der Hinweis ist ein Rechtsakt, mit dem der Staatsanwalt von einem bestimmten staatlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation das Veranlassen von Maßnahmen verlangt, die zur Beseitigung solcher Gesetzesverletzungen erforderlich sind, die einen breiten Raum einnehmen. Mit dem Hinweis fordert der Staatsanwalt die Beseitigung der Folgen der Gesetzesverletzung und die Wiederherstellung der verletzten Rechte der Bürger, Betriebe, Verwaltungen, genossenschaftlichen Vereinigungen und anderer gesellschaftlicher Organisationen.

Das Ziel und der juristische Inhalt des Hinweises bestehen u. a. darin, daß sie auf die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen, die die Verletzung des Gesetzes hervorgebracht haben, gerichtet sind und weiteren Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit Vorbeugen wollen. In den ersten Jahren des Bestehens der sowjetischen Staatsanwaltschaft wandten die Staatsanwälte diese Form der Arbeit sehr selten an. Erst in dem Maße, in dem die Allgemeine Aufsichtstätigkeit an Aktivität zunahm und das Wirken der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen die Verletzungen der Gesetze mannigfaltiger wurde, begann der Hinweis immer mehr an Bedeutung zu gewinnen. Die Verordnung über die Allgemeine Aufsicht in der UdSSR

<sup>8</sup> Bis zur Annahme dieser Verordnung waren die Fristen für die Stellungnahme durch die Gesetze der Unionsrepubliken geregelt. Diese Fristen schwankten zwischen 5 und 15 Tagen. In der Belorussischen und der Grusinischen SSR waren keine Fristen festgelegt.